

Altersermäßigung und Ermäßigung bei Schwerbehinderung

Altersermäßigung

Lehrkräfte erhalten vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres folgt, nachstehende Pflichtstundenermäßigungen.

Beispiele für den Beginn:

geb. 25.07.1965 - Altersermäßigung ab 1.8.2020
geb. 02.08.1965 - Altersermäßigung ab 1.8.2021

Höhe der Altersermäßigung:

1 Stunde nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
3 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine reduzierte Pflichtstundenermäßigung:

0,5 Stunden

nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der Regelpflichtstunden,

2,0 Stunden

nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 75 % Beschäftigungsumfang,

1,5 Stunden

nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 50 % Beschäftigungsumfang.

Schwerbehindertenermäßigung

Bei anerkannter Schwerbehinderung wird die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden wie folgt ermäßigt:

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50

- bei Vollbeschäftigung um 2 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 1 Stunde,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70

- bei Vollbeschäftigung 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 % um 2 Stunden,

- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 1,5 Stunden,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90

- bei Vollbeschäftigung um 4 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 % um 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 2 Stunden.

Auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Schwerbehindertenermäßigung um bis zu vier Stunden befristet erhöhen.

Sonderregelung für angestellte Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstunden arbeiten

Sie erhalten Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung anteilig im Umfang des Verhältnisses der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von Stunden werden auf die nächsten durch 0,25 teilbaren Stundenbruchteile aufgerundet. (BASS 21-05 Nr.15)

Beispiele:

Eine 61-jährige nicht schwerbehinderte Lehrkraft erteilt 6 von 24,5 Pflichtstunden. Die Ermäßigung beträgt $6/24,5$ von 3 Stunden (Altersermäßigung). Das Ergebnis (0,73) ist auf 0,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

Eine 56-jährige schwerbehinderte Lehrkraft (GdB 90) erteilt 9 von 27 Pflichtstunden. Die Ermäßigung beträgt $9/27$ von 5 Stunden (1 Stunde Alters- und 4 Stunden Schwerbehindertenermäßigung). Das Ergebnis (1,66) ist auf 1,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

Achtung:

Eine Reduzierung der Pflichtstunden bei Teilzeitbeschäftigung von **einer Stunde** (vorher zwei) wird wie Vollbeschäftigung gewertet und führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Ermäßigungsstunden.

Quelle: BASS 11-11 Nr. 1, § 2 Abs. 8